

## Anlage 2

Stand: 04.11.2021

Alte Fassung vom 19.07.2018	Entwurf vom 04.11.2021  (Änderungen im Text sind in fetter Schrift hervorgehoben)
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
/----/	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.</p> <p>Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
<b>§ 7 Geschäftsführung</b>	
/-----/	<p>(7) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p>

	<p>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
<b>§ 8 Vertretung</b>	
(4) Die Geschäftsführer können durch einen Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	(4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
<b>§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</b>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die gem. § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz von der Stadt Mainz entsandt werden.</p> <p>(2) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder, soweit i.S.v. § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Beigeordneter bestellt wurde, der Beigeordnete ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Acht (8) weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt.</p> <p>(4) Die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent kann in dieser Funktion für ihre/seine Amtszeit als Gast mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 (zehn) Mitgliedern. 9 (neun) Mitglieder werden gemäß § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz von der Stadt Mainz entsandt. Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) entsandt.</p> <p>(2) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder, soweit i.S.v. § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Beigeordneter bestellt wurde, der Beigeordnete ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Acht (8) weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt.</p> <p>(4) Der gemäß § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz für</p>

<p>(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;</li> <li>b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;</li> <li>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.</li> </ul> <p>(6) Der Oberbürgermeister bzw. der Beigeordnete nach Abs. (3) übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Entsendung des Gewählten. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Endsendezeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(7) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>(8) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die</p>	<p>das <b>Beteiligungsmanagement zuständige Beigeordnete, sofern dieser nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrates i.S.d. § 9 Abs. 3 ist, oder ein von ihm zu benennender Vertreter nimmt in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teil. Jeweils ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und der ZBM erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrats als ständiger Gast teilzunehmen.</b></p> <p>(5) Der Kulturdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als <b>ständiger Gast mit Rederecht</b> an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;</li> <li>b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats, aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;</li> <li>c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.</li> </ul> <p>(7) Der Oberbürgermeister bzw. der Beigeordnete nach Abs. (3) übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit der Entsendung des Gewählten. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die</p>
--	--

<p>Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.</p> <p>(9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(10) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p>	<p>restliche Endsendezeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>(8) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>(9) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.</p> <p>(10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(11) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.</p>
---	--

### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;</li> <li>b) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;</li> <li>c) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im</li> </ul>	<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;</li> <li>b) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;</li> <li>c) die Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im</li> </ul>
---	---

<p>Einzelfall ein Streitwert von EUR 100.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 100.000;</p> <p>d) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen;</p> <p>e) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;</p> <p>f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>g) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; und</p> <p>h) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen.</p>	<p>Einzelfall ein Streitwert von EUR 100.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 100.000;</p> <p>d) die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD und die Entlassung gegen deren Willen;</p> <p>e) die Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;</p> <p>f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>g) sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;</p> <p>h) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;</p> <p><b>i) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtvorstandes, soweit sie den Betrag von 500 EUR überschreiten;</b></p> <p><b>j) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern, soweit sie den Betrag von 500 EUR überschreiten;</b></p>
--	---

	<p>k) <b>der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates und des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten, soweit diese Verträge den Betrag von 500 EUR überschreiten.</b></p>
--	---

**§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates**

<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, <b>telegraphisch</b> oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>.....</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, <b>telegraphisch</b> oder per e-mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens vier Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.</p> <p>.....</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. <b>Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.</b></p>
--	---

<b>§ 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b>	
<p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</li> <li>b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</li> <li>c) <b>beim Vorliegen eines besonderen Grundes die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (fällt weg);</b></li> <li>d) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;</li> <li>e) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;</li> <li>f) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;</li> <li>g) die Entlastung der Geschäftsführer und der</li> </ul>	<p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</li> <li>b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</li> <li>c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;</li> <li>e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;</li> <li>f) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;</li> <li>g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von</li> </ul>

<p>Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;</p> <p>h) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;</p> <p>i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>j) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;</p> <p>k) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;</p> <p>l) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;</p> <p>m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>n) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>o) die Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>p) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes.</p>	<p>Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;</p> <p>h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;</p> <p>j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;</p> <p>k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;</p> <p>l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>m) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;</p> <p>n) die Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>o) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes.</p>
<p><b>§ 19 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p>	
<p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, <b>telegraphisch</b> oder per e-mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder per <b>E-Mail</b> gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.</p>